

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden

□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Aktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 34.

Charlottenburg, Freitag, den 22. August 1919.

Jahrg. 46.

Träger der Zahlstellen zur Generalversammlung.

Anträge zur Tagesordnung.

Köln. Die Generalversammlung möge beschließen, auf die Tagesordnung „Das Räte-system“ zu setzen und einen Referenten zu ernennen.

Berlin. Auf der Generalversammlung ist ein Referat und Vortrat über das Räte-system zu halten.

Begründung: Aufklärung über die wichtigste politische Frage bei den Delegierten zu schaffen.

Charlottenburg. Das Räte-system ist als weiterer Punkt mit der Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, und ist darin Referent und ein Korreferent zu stellen.

Begründung: Da die Räte einen wesentlichen Bestandteil der Vertretung und Kontrolle der mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarungen bilden, so ist dem auch Rechnung zu tragen.

Rudolstadt, Schwarza, Volkstedt. Es wird die Haltung eines Rates über das wirtschaftliche Räte-system beantragt, von je einem Offizier der S. P. und der U. S. P.

Die beiden Vorträge über das Räte-system sollen stenografiert werden. Zweck: Damit weder durch das Verbandsorgan, noch durch die Teilnehmer an der Generalversammlung irgendwelche politische Auslegungen durch unobjektive Berichterstattung, Fortlassung gewisser Sätze, die ein Begriffsbild des Referats des oder des anderen Referenten zur Folge hätten, vermieden werden.

Neuhaldensleben. Die Verschmelzungsfrage mit dem Töpfer-Glasarbeiterverband auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, um eine endgültige Stellungnahme herbeizuführen.

Begründung: Um die Kampfkraft des Verbandes zu erhöhen.

Anträge zum Statut.

§ 1.

Berlin, Eisenberg, Neuhaldensleben, Koblau, Rudolstadt, Schwarza, Selb-Blöbberg, Teltow, Volkstedt, Waldbassen, Wittenberg. Ziffer 2 k ist zu streichen, dafür zu setzen: „Unterstützung an erwerbslose Mitglieder“.

Sennigsdorf. In Ziffer 2 ist neu einzufügen: Der Verband der Porzellanarbeiter ist bestrebt, die Sozialisierung der Porzellan- und Glasindustrie herbeizuführen zu helfen.

Begründung: Zum Wohle der gesamten Arbeiterschaft.

§ 2.

Rheinsberg. Ziffer 1. Mitglieder des Verbandes können sämtlich in den Porzellan- und verwandten Berufen Beschäftigte werden.

Begründung: Im Interesse des Verbandes findet es die Stelle für notwendig, daß § 2, Abs. 1 diese Fassung erhält, damit Arbeiterpersonal und Beamten in unserer Organisation vertreten sind.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Ziffer 1. Mitglieder des Verbandes können nur einem Verbandsangehörigen angehören.

Neuhaldensleben, Annaburg, Eifterwerba, Magdeburg, Neuhaldensleben, Koblau, Selb-Blöbberg, Wittenberg. Ziffer 2. Die Quittungsbücher und Quittungskarten sind von den Zahlstellenverwaltungen anzustellen.

Sennigsdorf. Ziffer 3. Mitglieder anderer Verbände, welche wochenununterbrochen in einer Porzellan- oder Steingutfabrik tätig arbeiten, sind zum Uebertritt in unseren Verband berechtigt.

Begründung: Um die Grenzstreitigkeiten zu beseitigen.

Neuhaldensleben. Ziffer 4. Hinter Vorstand anzufügen: „und Zahlstellenverwaltungen“.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Ziffer 4. Die Aufsicht erfolgt durch die Verwaltung; der Hauptvorstand gibt nachträglich die Hauptnummer bekannt.

§ 3.

Köln. Ziffer 3 folgende Fassung zu geben: Wer der Ehre und dem Interesse des Verbandes entgegentritt, kann ausgeschlossen werden.

§ 4.

Berlin. Ziffer 1. Jedes neuereintretende männliche Mitglied hat 1 Mark, nichtgelernte Arbeiter unter 18 Jahren, Arbeiterinnen und Jugendliche 50 Pf. Eintrittsgeld zu zahlen. Wiedereintretende Mit-

glieder, die schon ein oder mehrere Male Mitglied waren, zahlen den doppelten Betrag an Eintrittsgeld.

Begründung: Bekämpfung der Fluktuation, Hebung der Massenverhältnisse.

Charlottenburg, Eifterwerba. Ziffer 1. Für Jugendliche unter 17 Jahren 50 Pf., alle übrigen Mitglieder 1 Mk.

Köln. Ziffer 1 ist zu streichen.

Elmsborn, Selb. Ziffer 1. Lehrlinge und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren 50 Pf., die anderen Mitglieder 1 Mk.

Fulda, Hermsdorf, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Ziffer 1. Jedes sich neu anmeldende Mitglied zahlt 50 Pf. Eintrittsgeld.

Ziffer 3 fällt fort.

Sennigsdorf. Ziffer 1 soll heißen: Jedes neuereintretende Mitglied hat bei der Aufnahme 1 Mk. Eintrittsgeld zu entrichten.

Teltow. Ziffer 1. Alle weiblichen und jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zahlen 50 Pf. Eintrittsgeld, alle männlichen Mitglieder zahlen 1 Mk. Eintrittsgeld.

§ 5.

Breslau. Ziffer 1. Die Beiträge sollen betragen: Bei einem Durchschnittsverdienst bis

30 Mk.	50 Pf.
50 "	80 "
70 "	110 "
über 70 "	140 "

Charlottenburg. Ziffer 1. Die Beiträge wie folgt festzusetzen: 50 Pf., 60 Pf., 80 Pf., 110 Pf.

Köln. Ziffer 1. Der wöchentliche Beitrag soll betragen: Bei einem Verdienst

bis 30 Mk.	20 Pf.
30—60 "	60 "
über 60 "	100 "

Eisenberg. Ziffer 1. Der Beitrag soll betragen: Bei einem Verdienst von

15 Mk.	30 Pf.
30 "	60 "
45 "	90 "
60 "	120 "

Elmsborn. Ziffer 1. Die Beiträge sollen betragen:

Für Jugendliche unter 16 Jahren . Klasse I	0,60 Mk.
" weibliche Mitglieder II	0,90 "
" männliche Mitglieder III	1,20 "

Eifterwerba. Ziffer 1. Die Beiträge sollen betragen: In Klasse I 40 Pf., Klasse II 70 Pf., Klasse III 1,20 Mk.

Begründung: Die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Beitragssstufe von 1,40 Mk. kommt bei keinem Arbeiter in Betracht nach Abbau der Löhne.

Freiberg. Ziffer 1. Die Beiträge sollen betragen: Bei einem Verdienst

bis zu 20 Mk.	70 Pf.
" 40 "	90 "
" über 40 "	110 "

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Ziffer 1. Die Beiträge wie folgt festzusetzen:

Verdienst	Beitrag	(Verb. u. Zuschnft.)
bis 20 Mk.	50 Pf.	(30 Pf. 20 Pf.)
" 40 "	80 "	(50 " 30 ")
" 60 "	110 "	(70 " 40 ")
über 60 "	150 "	(90 " 60 ")

Gräfenthal. Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Für die im § 1 unter a bis l genannten Zwecke ist ein wöchentlicher Beitrag zu zahlen, und zwar:

von Jugendlichen und Frauen	0,50 Mk.
" Männern	1,— "

Karlruhe. Ziffer 1. Die Beiträge sollen betragen: Bei einem Verdienst

bis 25 Mk.	80 Pf.
60 "	110 "
über 60 "	140 "

Kronach, Bitter 1. Die Beiträge sollen betragen: Bei einem Durchschnittsverdienst bis

bis 20 Mk.	20 Pf.
25 "	40 "
30 "	60 "
über 60 "	80 "

Hoflau, Bitter 1. Bei einem Verdienst bis zu 25 Mk. beträgt der wöchentliche Beitrag 50 Pf., bis zu 40 Mk. 80 Pf., bis zu 75 Mk. 125 Pf., über 75 Mk. 150 Pf.

Hoflau, Bitter 1. Die Beiträge sollen betragen:

Für Jugendliche pro Woche	0,40 Mk.
„ Weibliche „	0,80 „
„ Männliche „	1,60 „

Sell, Bitter 1 soll folgende Fassung erhalten: Die Mitglieder sind verpflichtet, den Wochenbeitrag gemäß des Durchschnittsverdienstes zu entrichten, und zwar bis zu einem Wochenverdienst von

15 Mk., Klasse 1	0,50 Mk.
20 " " 2	0,80 "
30 " " 3	1,10 "
über 60 " " 4	1,40 "

Telzow, Bitter 1. Es sind folgende Beiträge zu erheben: 1 Mk., 1,20 Mk., 1,50 Mk. und 1,80 Mk.

Eisenberg, Fulda, Mannheim, Hoflau, Schlierbach, Sophienau, Staffel, Bitter 1. Streifenmarken sollen wegfallen.

Triptis. Der Streifenfonds ist derartig anzubauen, daß es sich nicht mehr notwendig macht, bei Streifen doppelte oder dreifache Beiträge zu erheben.

Begründung: Bei den letzten größeren Streifen (Schlatorsen-Branche) hat man durch die zu hohe Beitragszahlungen der noch arbeitenden Kollegen starken Mitgliederverlust zu verzeichnen gehabt und dem Verband sind auch sonst noch Nachteile entstanden.

Sennigsdorf, Bitter 1. Einführung von höchstens drei Beitragsklassen: 1. Lehrlinge und Weibliche; 2. Ungelehrte; 3. alle Facharbeiter. Doch hat jedes Mitglied das Recht zur höchsten Beitragsklasse.

Konferenz Neuhans a. N. Bitter 1. Ein Zweiklassen-System einzuführen. Die Beiträge sind von der Generalversammlung festzusetzen.

Rheinsberg, Bitter 1. Drei Beitragsstufen einzuführen: a) für Männliche über 18 Jahre; b) Weibliche über 18 Jahre; c) Männliche und Weibliche unter 18 Jahren.

Sell-Plöbberg, Wittenberg, Bitter 1. Zwei, höchstens drei Beitragsklassen einzuführen.

Rönitzsch, Beiträge inbalider Mitglieder. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. infolge ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht mehr in der Lage sind, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen, haben einen Beitrag zu entrichten, und zwar männliche 20 Pf., weibliche 10 Pf. Dafür haben sie nur Anspruch auf Umzugsgeld, Reisekosten und Sterbegeld.

Mitglieder, die dauernd invalide geworden, sind von jedem Beitrage befreit und haben nur Anspruch auf Sterbegeld; selbige bleiben Mitglieder bis zum Tode.

Freiberg. Die Beiträge sind möglichst wöchentlich einzuziehen, und die Verbandszeitung ist dabei mitzuberbreiten.

Karlruhe, Bitter 3. Gewährung der höheren Unterstützung von dem Tage ab, wo ein höherer Beitrag bezahlt wird.

Begründung: Die Karenzzeit ist hier eine Ungerechtigkeit abzugleichen und entspricht absolut nicht der Karenzzeit.

Bayreuth, Bitter 3. Tritt ein Mitglied nach einer zwölfwöchentlichen Beitragsleistung von einer niederen in eine höhere Klasse, so erhält dasselbe noch 13 Wochen bei niederen Unterstützung. Tritt ein Mitglied von einer höheren in eine niedrigere Klasse, so erhält dasselbe noch 13 Wochen bei höheren Unterstützung.

Fulda, Röh, Kronach, Mannheim, Schlierbach, Sophienau, Staffel, Bitter 3. Anstatt zwölfwöchentlich „zwölfwöchentlich“ zu setzen.

Fulda, Röh, Kronach, Mannheim, Schlierbach, Staffel, Bitter 4. Bei Lehrlingen beginnt der Anspruch auf höhere Unterstützung sofort, d. h. schon in der ersten Woche.

Röh, B. Wöchentliche Beiträge zur Zuschußkasse sind wählbar: 20 Pf., 40 Pf., 60 Pf.

Kronach, B. Die wöchentlichen Beiträge zur Zuschußkasse sollen betragen: 20, 30, 40 und 50 Pf.

Gräfenthal, Röh, Scharndorf, Sell, Walbassen. Abschnitt B ist zu streichen.

§ 6.

Berlin, Röh. Die Worte: „welche keine Unterstützung beisehen“, sind zu streichen.

Konferenz Neuhans a. N. und Triptis. Beitragsbefreiung im Krankheitsfalle auch bei Unterstützungsbetrug.

Rönitzsch. Mitglieder (weibliche), die freiwillig die Arbeit auf unbestimmte Zeit aufgeben, sollen bis zu ihrer Wiederaufnahme der Arbeit von den Beiträgen befreit werden und haben in dieser Zeit nur Anspruch auf Krankengeld.

Konferenz Neuhans a. N. Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und welche ununterbrochen dem Verbandsangehörig sind, mit vollen statistischen Rechten beitragsfrei.

§ 7.

Sennigsdorf. Jedes Mitglied, welches sich zum Militärdienst zuwenden läßt, ist sofort zu streichen.

Begründung: Die jetzt bestehende Reichswehr ist nur eine Schutzgarde der Kapitalisten und kämpft mit allen Mitteln gegen die vorwärts strebende Arbeiterklasse.

§ 9.

Charlottenburg, Elmshorn, Freiberg, Karlruhe, Röh, Neuhalsleben, Konferenz Neuhans a. N., Rheinsberg, Unterplöblich, Wittenberg. Das Marken-System ist einzuführen.

Freiberg. Die Beitragsmarken sind nur durch den Vorstand zu beziehen. Der Markenkempfänger ist der Zahlstellenführende, der die Marken gegen Empfangsbestätigung dem Kassierer übergibt. Die Unterkassierer erhalten ihre Marken vom Zahlstellenkassierer nur gegen Quittung.

Gräfenthal, § 9 erhält folgende Fassung: Die Quittierung gezahlten Beiträge erfolgt durch Einleben von Beitragsmarken in das Quittungsbuch. Die Marken werden durch den Kassierer mit Zahlstellenstempel entwertet. Für beitragsfreie Wochen sind keine Marken zu verwenden.

Sennigsdorf. Die Quittierung der Beiträge erfolgt durch Ausgabe von roten gestempelten Beitragsmarken. Beitragsfreie Wochen sind durch blaue Marken zu bezeichnen.

Begründung: Schnelles und sicheres Arbeiten bei der Markenföhrung.

Hoflau. Die Quittierung der Beiträge erfolgt durch Markierung der Marke mit dem Datum und dem Namen des Zahlstellenkassierers. Nicht entwertete Marken werden nicht anerkannt.

Sell, § 9 soll den Wortlaut erhalten: Bitter 1. Jedes Mitglied hat bei Entrichtung der Beiträge darauf zu bringen, daß der Zahlstellenkassierer oder Unterkassierer sofort die Anzahl der Beiträge abgibt, als Beiträge nach § 5 entrichtet sind. Die Beitragsmarken sind in das Quittungsbuch einzuflehen. Verlorene Beitragsmarken können nicht ersetzt werden. Bei Festsetzung und Bewertung der Unterstüfung gilt die Anzahl der getriebenen Marken als Grundlage.

Abfah 2. Die Abstempelung der Beitragsmarken bezugnehmend auf die Bewertung derselben darf nur von dem Zahlstellenkassierer vorgenommen werden.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel, Bitter 1, 2, 3 zu streichen.

§ 11.

Sennigsdorf, Bitter 1. Jedes ab- oder zureisende Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb 8 Tagen bei dem Zahlstellenkassierer der Wahrung seiner Rechte zu melden.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel, Bitter 2. Die Worte „den Streifenfonds“ zu streichen; dafür zu setzen: „die Verbandskasse“.

Bitter 4. Wenn keine Zahlstelle des Verbandes dort ist, ist die Unterstützung zu streichen.

§ 14.

Charlottenburg, Bitter 1. Erwerbslosenunterstützung ist zu zahlen:

	52 Beitragsw.	156 Beitragsw.	416 Beitragsw.
50 Pf.	6,- Mk.	6,75 Mk.	7,75 Mk.
60 "	7,- "	8,50 "	10,- "
80 "	9,60 "	10,80 "	12,- "
110 "	13,20 "	14,85 "	16,50 "

Eisenberg, Bitter 1. Erwerbslosenunterstützung ist zu zahlen bei einem Beitrag von

30 Pf.	4,- Mk.
60 "	8,- "
90 "	12,- "
120 "	16,- "

Elmshorn, Bitter 1. Erwerbslosenunterstützung beträgt nach

Klasse I	9 Mk.
" II	12 "
" III	15 "

Freiberg, Bitter 1. Die Unterstützung beträgt bei einer Beitragsleistung von

Beitrag	52 Wochen	156 Wochen	416 Wochen
70 Pf.	1,- Mk.	1,30 Mk.	1,80 Mk.
90 "	1,50 "	1,90 "	2,30 "
110 "	2,- "	2,50 "	3,- "

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel, Bitter 1. Arbeitslosenunterstützung wird gewährt nach

Beitrag 50 Pf.	52 Wochen	156 Wochen
80 Pf.	11 Mk.	14 "
110 "	16 "	20 "
150 "	22 "	28 "

Karlruhe, Bitter 1. Die Karenzzeit ist aufzuheben. Unterstützung ist um 75 Proz. zu erhöhen.

Kronach, Bitter 1. Unterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung

Beitrag pro Woche	52 Wochen pro	156 Wochen pro	416 Wochen pro
25 Pf.	4,- Mk.	5,- Mk.	6,- Mk.
40 "	3,- "	4,- "	5,- "
60 "	12,- "	16,- "	20,- "
80 "	16,- "	22,- "	28,- "

Hoflau, Bitter 1. Erwerbslosenunterstützung wird gewährt bei 52 Wochen gezahlten Beiträgen:

Beitrag 50 Pf., wöchentliche Unterst.	7,50 Mk.
" 90 "	13,50 "
" 125 "	18,- "
" 150 "	22,50 "

Sell, Bitter 1 soll heißen: Erwerbslosenunterstützung: 1. Mitglieder, welche 12 Wochen ununterbrochen dem Verbandsangehörig sind und für 52 Wochen Beiträge geleistet haben, können bei

Tabelle zur Unterstützung in folgender Weise und Dauer erhalten:

Wochenbeitrag	52 Wochen		156 Wochen		260 Wochen		416 Wochen	
	pro Woche	Tag	pro Woche	Tag	pro Woche	Tag	pro Woche	Tag
0,50	6,—	0,85	6,50	0,93	7,—	1,—	7,50	1,07
0,80	9,60	1,37	10,40	1,48	11,10	1,58	12,—	1,71
1,10	13,20	1,88	14,30	2,04	16,40	2,20	16,50	2,35
1,40	16,80	2,40	18,20	2,60	19,80	2,80	21,—	3,—

Die Unterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen bis zu 6 Wochen, 156 Wochen bis zu 9 Wochen, 260 Wochen bis zu 12 Wochen, 416 Wochen bis zu 15 Wochen.

Rubolstadt, Schwarza, Volkstedt. Biffer 1. Die Unterstützung betragen für:
 Jugendliche pro Woche 12 M.
 Weibliche " " 20 "
 Männliche " " 36 "

Waldfassen. Biffer 1. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Leibesunfähigkeit gleich hoch bemessen.

Köln. Biffer 1. Die wöchentliche Unterstützung ist auf 7 Tage zu verteilen.

Lettin. Biffer 1 ist dahin abzuändern, daß die Unterstützung der Klasse gezahlt wird, in welcher innerhalb der letzten 52 Wochen die meisten Wochenbeiträge gezahlt sind.

Begründung: Um die alten bürokratischen Grundsätze abzuweichen zu lassen.

Hoflau. In Biffer 1 ist anzufügen: Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein wöchentliches Zuschuß von 75 Pf. gezahlt; bei Kindern, deren Männer erwerbstätig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Eisenberg. Biffer 2. Die Erwerbslosenunterstützung soll gewährt werden nach:

1 Jahr Mitgliedschaft bis 4 Wochen	2 Jahren " " 6 "	3 " " " 8 "	4 " " " 10 "	5 " " " 12 "
------------------------------------	------------------	-------------	--------------	--------------

Elmsborn. Biffer 2. Die Unterstützung soll gewährt werden nach:

1 Jahr Mitgliedschaft bis 6 Wochen	2 Jahren " " 10 "	4 " " " 14 "	6 " " " 18 "	8 " " " 22 "	10 " " " 26 "
------------------------------------	-------------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 2. Unterstützungsdauer:

nach 52 Wochen ... 6 Wochen	nach 156 " " " 12 "
-----------------------------	---------------------

Hermisdorf. Biffer 2. Die Unterstützungsdauer beträgt nach einer Beitragsleistung von:

52 Wochen ... bis zu 10 Wochen	156 " " " 13 "	416 " " " 16 "
--------------------------------	----------------	----------------

Lettin. Biffer 2. Die Unterstützungsdauer beträgt nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft 8 Wochen, bei 156wöchentlicher Mitgliedschaft 12 Wochen, bei 416wöchentlicher Mitgliedschaft 18 Wochen, nach 520 Wochen 26 Wochen.

Begründung: Wegen der langanhaltenden Krankheiten der Mitglieder.

Hoflau. Biffer 2. Unterstützung wird gewährt nach 52 Wochen nachgezahlten Beiträgen 6 Wochen, nach 156 Wochen 9 Wochen, nach 260 Wochen 12 Wochen, nach 416 Wochen 16 Wochen, nach 520 Wochen 20 Wochen.

Kronach. Biffer 2. Die Unterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung von:

52 Wochen ... bis zu 8 Wochen	156 " " " 11 "	416 " " " 15 "
-------------------------------	----------------	----------------

Rheinsberg. Biffer 2. Unterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen bis zu 6 Wochen, von 156 Wochen bis zu 12 Wochen, von 416 Wochen bis zu 16 Wochen.

Tiefenfurt. Biffer 2. Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von:

52 Wochen ... bis zu 10 Wochen	156 " " " 20 "	416 " " " 30 "
--------------------------------	----------------	----------------

Hennigsdorf. Biffer 4. Der Antrag auf Unterstützung ist an die Zahlstellenverwaltung zu richten. Entscheidet diese für den Antrag, bekommt das Mitglied ohne Hauptvorstandsbeschluss die Unterstützung.

Lettow. Biffer 4. Der Antrag auf Unterstützung ist seitens der Zahlstellenverwaltung nach vorheriger Prüfung der Zahlstellenverwaltung auf dem zu diesem Zweck vorhandenen Formular auszufüllen, ohne Genehmigung des Vorstandes auszuführen.

Wahrenth. Biffer 6. Die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung beginnt in jedem Falle mit dem zweiten Werktage, vom Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit ab gerechnet. Dauert die Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger als 6 Tage, so tritt die Unterstützung am ersten Tage in Kraft, wenn die Meldung in der durch Biffer 3 festgesetzten Frist erfolgt ist. Erfolgt die Meldung nach Ablauf dieser Frist, dann wird die Unterstützung vom Tage der Meldung ab gezahlt.

Breslau, Elsterwerda, Köln, Kronach, Lettin, Magdeburg, Selb-Blöberg und Tiefenfurt. Biffer 6. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Arbeitstage.

Eisenberg. Biffer 6. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom ersten Tage ab gewährt.

Fulda, Mannheim, Rheinsberg, Schlierbach, Staffel. Biffer 6 soll heißen: vom 1. Tage ab, wenn die Arbeitslosigkeit länger als 3 Tage dauert.

§ 15.
Berlin, Fulda, Kronach, Mannheim, Rheinsberg, Schlierbach, Selb-Blöberg, Sophienau und Staffel. Biffer 3. Die Worte: „sowie laufende“ sind zu streichen.

Köln. Biffer 4 ist zu streichen.

Rheinsberg. Biffer 4. Will ein am Ort unterstütztes Mitglied seinen Wohnsitz verändern und seine Unterstützung weiter beziehen, so hat es einen dementsprechenden Antrag bei der Zahlstellenverwaltung einzureichen.

§ 16.
Lettin. Biffer 2 und 3 ist dahin abzuändern, daß ein reisendes Mitglied die Unterstützung in jeder Zahlstelle und für jeden Tag erheben kann, jedoch nicht länger als 6 Tage. Daß jedes reisende Mitglied während der Unterstützungsperiode nur einmal Unterstützung in ein und derselben Zahlstelle erheben kann.

Begründung: Um den erwerbslosen Mitgliedern das Reisen zu erleichtern. Im zweiten Falle, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.

Rheinsberg. Biffer 4 ist zu streichen.

§ 17.
Rheinsberg. Biffer 3. Mitgliedern, die einen Streit mitgemacht und ihre statutengemäße Unterstützung bezogen haben, wird, wenn sie in ihrer neuen Stelle arbeitslos werden, weitere Unterstützung gewährt. Biffer 5 sind die Worte: „wenn auch nur tageweise“ zu streichen.

Köln, Rheinsberg. Abs. 7 ist zu streichen.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 7. Die Worte: „des Vorstandes“ zu streichen, dafür zu setzen: „der Zahlstellenverwaltung“.

§ 18.
Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 1. Die Fahrgehalte sind entsprechend den höheren Beiträgen zu erhöhen.

Karlsruhe. Biffer 1. Fahrgehalte sind um 25 Proz. zu erhöhen.

Kronach. Biffer 3. Der letzte Satz von „der erneute“ bis zu „gezahlt hat“ ist zu streichen.

Rheinsberg. Biffer 3. Der Satz: „Der Gesamtbetrag der Fahrgehalte darf im Jahre 50 M. nicht übersteigen“ ist zu streichen.

Hoflau. Biffer 3. Fahrgehalt wird bis zu 100 M. gewährt einschließlich Frau und Kinder. Selbiges kann auch ins Ausland gewährt werden, sofern der dortige Verband mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

§ 19.
Elmsborn. Biffer 2. Der niedrigste Betrag soll 25 M., der höchste 75 M. betragen.

Elsterwerda. Biffer 2. Der niedrigste Betrag soll 30 M., der höchste 80 M. betragen.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 2. Statt „einmal“ zu setzen „mehrmals, solange das Mitglied unterstützungsberechtigt ist“.

Karlsruhe. Biffer 2. Die Umzugsgelder sind um 25 Proz. zu erhöhen.

Kronach. Biffer 2. Das Umzugsgeld beträgt pro Kilometer 1 Mark.

Begründung: Deckt trotzdem die Umzugskosten nicht bis zur Hälfte. Allgemeine sehr erhöhte Frachtsätze.

Rheinsberg. Biffer 2. Die Summen hinter der Kilometerzahl sind den heutigen Verhältnissen nach abzuändern.

§ 20.
Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 2. Die Worte: „des Vorstandes“ zu streichen, dafür zu setzen: „der Zahlstellenverwaltung“.

Rheinsberg. Biffer 2 soll heißen: „Die Arbeit eigenmächtig, das heißt ohne Genehmigung der Zahlstellenverwaltung, eingestellt oder gekündigt haben“. Das weitere ist zu streichen.

Fulda, Hermisdorf, Köln, Kronach, Mannheim, Rheinsberg, Schlierbach, Selb-Blöberg, Sophienau, Staffel. Biffer 4 ist zu streichen.

§ 21.
Köln. Die Generalversammlung möge das Streitreglement der Zeit entsprechend neu aufbauen.

Fulda, Karlsruhe, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 1-14. Der Zahlstellenverwaltung ist in allen Dingen Entscheidung zu überlassen.

Rheinsberg. Biffer 3 soll heißen: Ueber die Aufnahme und Beendigung eines jeden Streiks entscheiden die Mitglieder der Zahlstelle mit einer Zweidrittel-Majorität.

Lettow. Biffer 3. Bei Ausbruch von Differenzen mit den Unternehmern ist den Zahlstellen in besonderen Fällen eine Entscheidung über eventuelle Streiks zu überlassen.

Begründung: Sofortiges Handeln ermöglicht eine schnelle Beseitigung der Differenzen mit den Unternehmern.

Rubolstadt, Schwarza, Volkstedt. Biffer 5. Die Verbandsleitung ist verpflichtet, in spätestens einer Woche einen Vertreter an die betreffende Zahlstelle zu entsenden.

Rheinsberg. Biffer 7 sind die Worte: „hat das Recht“ durch die Worte: „hat die Pflicht“ zu ersetzen.

Biffer 8 sind die Worte: „dieselben vom Vorstand genehmigt und darauf“ zu streichen.

Rubolstadt, Schwarza, Volkstedt. Biffer 11 dahin abzuändern: Die Aufnahme und Beendigung jeden Streiks entscheidet nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände der Vorstand im Einvernehmen mit der örtlichen Streikleitung; doch ist in jedem Fall einer

Dreiviertel-Mehrheit der in Frage kommenden Mitglieder Rechnung zu tragen.

Wird damit begründet, daß sich in solchen Fällen häufig Mißstände aus dem bisherigen Stande ergeben haben.

Rheinsberg. Biffer 14 sind die Worte: „der Vorstand“ durch die Worte: „die Zahlstellenverwaltung“ zu ersetzen.

Röln. Biffer 15. Die Unterstützung ist auf 7 Tage zu verteilen.

Elmsborn und Eißnerwerda. Biffer 15. Bei Streik eine Erhöhung der Unterstützung in allen Klassen um 2 Ml. pro Woche.

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 15 ist zu streichen?

Eisenberg. Biffer 15. Die Streikunterstützung soll betragen bei einem Beitrag von

30 Pf.	=	6 Ml.
60 "	=	12 "
90 "	=	18 "
120 "	=	24 "

Für jedes schulpflichtige Kind 1 Ml.

Freiberg. Biffer 15. Die Streikunterstützung soll betragen:

Beitrag	1 9	2-4 9	5-7 9	8-10 9	10 9
0,70 Ml.	2,- Ml.	2,50 Ml.	3,- Ml.	3,50 Ml.	4,- Ml.
0,90 "	2,70 "	3,20 "	3,70 "	4,20 "	4,50 "
1,10 "	3,- "	3,50 "	4,- "	4,60 "	5,20 "

Verheiratete Mitglieder erhalten außer den Unterstützungsfähigen für ihre Kinder unter 14 Jahren 25 Pf. täglich für jedes Kind.

Dauert ein Streik länger als 4 Wochen, so kann den verheirateten männlichen Mitgliedern ein Wohnzuschuß gewährt werden aus Mitteln der Zahlstellenkasse. Die Höhe des Zuschusses legt der Zahlstellenvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat fest.

Karlruhe. Biffer 15. Die Unterstützung ist um 75 Proz. zu erhöhen. Kinderzulage 2 Ml. Karenzzeit hat wegzufallen.

Begründung: Es ist geradezu absurd, daß die Kollegen erst ein Jahr im Verbands sein müssen, bevor sie unterstützungsberechtigt sind. Fällt ein Streik in diese Zeit, so kämpfen auch diese Kollegen mit für die Interessen des Arbeiters und des Verbandes, und der Dank dafür ist, daß sie keine Unterstützung erhalten sollen. Das muß aufhören. Gleiche Pflichten, auch gleiche Rechte.

Kronach. Biffer 15. Die Unterstützung beträgt bei einer Beitragsleistung von

Beitrag pro Woche	26 Wochen		52 Wochen	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
20 Pf.	5 Ml.	0,83 Ml.	7 Ml.	1,16 Ml.
40 "	9 "	1,50 "	11 "	1,83 "
60 "	13 "	2,15 "	15 "	2,50 "
80 "	17 "	2,83 "	19 "	3,16 "

Für jedes Kind unter 14 Jahren 1,50 Ml. pro Woche.

Rheinsberg. Biffer 15 soll heißen: „Mitglieder, welche laut Streikbeschlus der Zahlstellenversammlung usw., erhalten Unterstützung wie nach angeregtem § 14, Abs. 1.“

Röln. Biffer 15. Die Streikunterstützung beträgt nach 52wöchentlicher Beitragszahlung:

Beitrag	wöchentliche Unterstützung
0,50 Ml.	10 Ml.
0,90 "	16 "
1,25 "	21 "
1,50 "	25 "

Nach 26- bis 52wöchentlicher Beitragszahlung wird in allen Klassen nur die Hälfte gezahlt. Mitgliedern, die noch nicht für 26 Wochen Beiträge geleistet haben, kann der Vorstand auf Antrag der Zahlstelle Unterstützung gewähren, jedoch nur in der Höhe des für die 26- bis 52wöchentliche Mitgliedschaft festgesetzten Betrages. Für jedes Kind unter 14 Jahren wird 1,25 Ml. extra bezahlt. Das gilt auch für Frauen, die einen selbständigen Haushalt führen (Witwen), und Mädchen mit (unehelichen) Kindern.

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 15. Die Streikunterstützung soll betragen:

für Jugendliche pro Woche	18 Ml.
„ Weibliche	20 "
„ Männliche	42 "

Selb. Biffer 15 sollen folgende Unterstützungssätze gelten:

Klasse	Wochenbeitrag	nach 26wöchentlicher Beitragszahlung		nach 52wöchentlicher Beitragszahlung	
		pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
1	0,50 Ml.	8,50 Ml.	1,42 Ml.	10,70 Ml.	1,78 Ml.
2	0,80 "	13,70 "	2,26 "	17,- "	2,53 "
3	1,10 "	18,90 "	3,13 "	23,50 "	3,92 "
4	1,40 "	24,- "	4,- "	30,- "	5,- "

Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 2 Ml. pro Woche.

Selb. Es sollen folgende Streikunterstützung zu zahlen:

Bei einem Beitrag	nach 4jähriger Mitgliedschaft		nach 1jähriger Mitgliedschaft	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
1,-	15,- Ml.	2,50	24,- Ml.	4,-
1,20	22,50	3,75	36,-	6,-
1,50	27,-	4,50	42,-	7,-
2,-	36,-	6,-	56,-	9,-

Für jedes Kind ist pro Woche 2 Ml. zu zahlen.

Selb., Eisenberg, Hermisdorf, Karlruhe, Röln, Kronach, Magdeburg, Neuhäusel, Rheinsberg. Biffer 16. Die Unterstützung beginnt mit dem 1. Streiktag.

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 16. Die Unterstützung ist vom 1. Tage an zu zahlen, wenn der Streik länger als eine Woche dauert.

Sulba, Mannheim, Kronach, Schlierbach, Staffel. Biffer 17. Die Unterstützung ist für die Dauer des Streiks zu zahlen.

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 18. Die Unterstützung ist zu zahlen, bevor zu zahlen. „der Zahlstellenverwaltung“.

Rheinsberg. Biffer 18 ist zu streichen.

§ 22

Röln. Ist zu streichen.

Breslau, Eisenberg, Hermisdorf, Kronach, Lettin, Magdeburg, Neuhäusel, Rheinsberg. Die Unterstützung ist vom 1. Tage an zu zahlen.

Eisenberg. Die Maßregelungsunterstützung ist in derselben Höhe wie die vorgeschlagene Streikunterstützung zu zahlen.

Eißnerwerda. Die Maßregelungsunterstützung ist in allen Klassen um 2 Ml. zu erhöhen.

Karlruhe. Erhöhung der Maßregelungsunterstützung um 75 Proz.

Kronach, Kölln, Selb, Lettin. Die Maßregelungsunterstützung ist in der Höhe der von vorkommenden Zahlstellen unterrichteten vorgeschlagenen Streikunterstützung zu zahlen.

Kölln. Ueber Maßregelung entscheidet die Zahlstelle.

§ 23

Kölln, Selb, Waldfassen. Ist zu streichen.

Karlruhe, Schlierbach. Biffer 1. „52 Wochen“ zu streichen dafür zu setzen: „26 Wochen“.

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 1. Streikunterstützung wird gewährt bei einem Beitrag von

0,50 Ml.	=	5,- Ml.
0,80 "	=	7,50 "
1,10 "	=	10,- "
1,50 "	=	15,- "

Freiberg. Biffer 1.

Beiträge	Unterstützung
0,70 Ml.	1,- Ml. pro Tag 7,- Ml. pro Woche
0,90 "	1,50 " " " 10,50 " " "
1,10 "	2,- " " " 14,- " " "

Karlruhe. Biffer 1. Die Unterstützung ist in allen Klassen um 75 Proz. zu erhöhen.

Kronach. Biffer 1. Unterstützung wird gewährt bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (ausgenommen die im § 24, Biffer 1 genannten Fälle) nach Leistung der entsprechenden Beiträge von:

Beitrag pro Woche	pro Woche		pro Tag	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
20 Pf.	5,- Ml.	0,71 Ml.	7 Ml.	1,16 Ml.
30 "	7,50 "	1,07 "	11 "	1,83 "
40 "	10,- "	1,43 "	15 "	2,50 "
50 "	12,50 "	1,78 "	19 "	3,16 "

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 2. Unterstützungsdauer

nach 52 Wochen	6 Wochen
" 156 "	12 "

Hermisdorf. Biffer 2. Die Unterstützung währt nach einer Beitragsleistung von 52 bis 268 Wochen bis zu 13 Wochen. Nach 208 Wochen bis zu 26 Wochen.

Karlruhe. Biffer 2. Die Unterstützung währt bei einer Beitragsleistung von 26 Wochen bis zu 6 Wochen, die übrigen bis wie bisher.

Kronach. Biffer 2. Die Unterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung

52 Wochen bis zu 8 Wochen	
104 "	10 "
208 "	14 "
312 "	20 "
416 "	26 "

Rheinsberg. Biffer 2. Die Unterstützung soll gewährt werden nach einer Beitragsleistung von

52 Wochen bis zu 6 Wochen	
104 "	9 "
208 "	14 "
312 "	20 "
416 "	26 "

Breslau, Hermisdorf, Röln, Kronach, Magdeburg, Neuhäusel a. R., Rheinsberg, Selb-Waldfassen, Triptis. Biffer 5. Zahlung des Zuschusses beginnt mit dem 1. Tage.

Karlruhe. Biffer 5. Die Zahlung des Zuschusses beginnt mit dem 1. Tage.

Rheinsberg. Biffer 9. Ist zu streichen: „Wohner die Gewährung des Vorstandes hierzu einholen muß“.

Hermisdorf. Biffer 12. Hat ein Mitglied für die nach Biffer 1 dieser Bestimmungen zulässige Dauer Zuschuß erhalten, so gewinnt sofort wieder Aussicht auf Zuschuß.

§ 24

Kölln, Waldfassen. Ist zu streichen.

Karlruhe. Biffer 1. „6 Wochen“ zu streichen, dafür „4 Wochen“ zu setzen.

§ 25

Sulba, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Die Unterstützungssätze sind den erhöhten Leistungen entsprechend zu erhöhen.

Kronach. Unterstützung ist zu gewähren bei einem Beitrag

20 Pf.	=	20 Ml.
30 "	=	30 "
40 "	=	40 "
50 "	=	50 "

Kölln. Es sind nach 52 Wochen-Beträgen an Unterstützung zu zahlen.

10 Pf. wöchentl. Beitrag 30 Mt. Unterstützung	50
125 " " " " " "	70
150 " " " " " "	85

Die Unterstützung wird nur einmalig gezahlt.
 Selbst. Die Wöchnerinnen-Unterstützung beträgt in:
 Klasse 1 0,50 Mt. Wochenbeitrag 20 Mt.
 " 2 0,80 " " 27 " "
 " 3 1,10 " " 34 " "
 " 4 1,40 " " 42 " "

§ 26.

Freiberg. Biffer 1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen:

- a) beim Tode der Ehefrau des Mitgliedes an das Mitglied;
- b) beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau des Verstorbenen;
- c) beim Tode lediger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Verpflegung des Verstorbenen aufgewendet oder die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestritten haben;
- d) hat das Mitglied im Todesfalle der Ehefrau (Lebensgefährtin) Unterstützung bezogen, so kann beim Tode einer zweiten oder dritten Ehefrau nur dann Unterstützung gewährt werden, wenn von einem Fall zum anderen mindestens 52 Beiträge gezahlt worden sind;
- e) die Höhe der Unterstützung wird nach den geleisteten Beiträgen berechnet, und zwar:

	Nach				Nach mehr
Beitrag	52-104	104-206	208-312	312-520	als 520
	Beiträgen	Beiträgen	Beiträgen	Beiträgen	Beiträgen
70 Mt.	20,- Mt.	25,- Mt.	35,- Mt.	45,- Mt.	60,- Mt.
90 "	30,- "	35,- "	45,- "	55,- "	80,- "
110 "	40,- "	50,- "	70,- "	85,- "	100,- "

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 1. Die Unterstützungssätze sind den erhöhten Beiträgen entsprechend zu erhöhen.

Kronach. Biffer 1. Sterbegeld ist zu gewähren: Bei einem wöchentlichen Zusatzbeitragsbeitrag von:

Pf.	20 Mt.	40 Mt.
"	40 "	80 "
"	60 "	120 "
"	80 "	160 "

Hoflau. Biffer 1. Sterbeunterstützung wird gewährt:

Beitrag	nach 52 wöchentlicher	nach 200 wöchentlicher	nach 520 wöchentlicher
Wochen	Beitragszahlung	Beitragszahlung	Beitragszahlung
50 Mt.	25,- Mt.	40,- Mt.	60,- Mt.
70 "	40,- "	65,- "	90,- "
90 "	55,- "	85,- "	110,- "
110 "	60,- "	100,- "	135,- "

Selbst. Biffer 1. Sterbe-Unterstützung. Sollen folgende Sätze

Beitrag	nach 52 wöchentlicher	nach 200 wöchentlicher
	Beitragszahlung	Beitragszahlung
0,50 Mt.	20,- Mt.	40,- Mt.
0,80 "	32,- "	64,- "
1,10 "	44,- "	88,- "
1,40 "	56,- "	112,- "

§ 27.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 4. Die Worte "nach nicht 6 Monate" zu streichen.

Rheinsberg. Biffer 6. Soll heißen: "Von der Zahlstellenverwaltung" statt der Worte: "aber vorher der Vorstand".

Abfah 8 soll heißen: "Infolge wissenschaftlich falscher" usw.

Hoflau. Den Mitgliedern ist auch Rechtshilfe bei Privatklagen zu bewilligen. Invalidentrente. Unfallrente. Militärrente.

Begründung: Den Mitgliedern ist es nicht möglich, bei einer anhaltenden Klage dieselbe weiter zu führen, weil es ihnen an Mitteln fehlt.

§ 28.

Berlin. Den Zahlstellenkassierern das Recht zu geben, alle Unterstützungen mit Zustimmung der Bewilligungen auszugeben, ohne in Beschluß des Hauptvorstandes abzuwarten.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 1 ist zu streichen.

Selbst. Biffer 1. Wittenberg. Biffer 1. Alle Unterstützungen sind von der Verwaltung ohne Anweisung des Vorstandes auszugeben.

Wahlstätten. Biffer 1. Statt "Krankengeldzuschüsse" zu setzen "Arbeitslosenunterstützung".

§ 29.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. § 29 ist zu streichen.

§ 30.

Selbst. Biffer 1. § 30 ist abzuändern von: "Jedes Mitglied" wie folgt: "Jedes Mitglied gehört der Zahlstelle seines Arbeitsortes an, falls an demselben eine solche besteht."

Begründung: Es wird dadurch eine leichtere Kontrolle der Mitgliedschaft über die Verbandsgeschäftigkeit ermöglicht.

§ 31.

Selbst. Soll heißen: "Sollern mindestens 10 Mitglieder des Vorstandes am Orte gesammelt werden usw."

Der letzte Satz soll heißen: Die Bildung von mehr als einer Zahlstelle in größeren Städten ist nicht statthaft.

§ 32.

Selbst. In Biffer 1 hinzuzufügen: Jede Wahl kann per Affirmation erfolgen, sofern nur ein Wahlvorschlag für einen Wahlmann gemacht wird und Widerspruch nicht erfolgt. Bezüglich der Beisitzerwahlen soll der Satz eingeführt werden: "Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen für die Wahlen der Beisitzer nach Unzulässigkeit in erster Linie Betriebsräte bzw. Mitglieder der Fabrikantenschaft berücksichtigt werden".

Begründung: Bessere Informationen heigern und fördern das gegenseitige Zusammenwirken im Interesse der Mitglieder und der Organisation.

Hinter Biffer 1 einen besonderen Absatz einzufügen, der lautet soll:

In Zahlstellen mit mehr als Tausend Mitgliedern sind je nach der Mitgliederzahl Lokalbeamte anzustellen, deren Gehälter aus der Verbandskasse zu bezahlen sind. Kommt dabei der Kassierer der Zahlstelle in Betracht, so ist die Entschädigung nach § 32, Biffer 11, bemessen als Einnahmeposten, in die Verbandskasse zu verbuchen.

Die Lokalbeamten werden von den Mitgliedern der Zahlstelle auf 3 Jahre gewählt und gelten für diese die gleichen Verträge, wie die der anderen Verbandsangestellten. Die Gehaltsregulierung hat durch die Generalversammlung zu erfolgen.

Köhlau. Biffer 5. Die Teilnehmer an der Sitzung erhalten je 1,50 Mt. Entschädigung.

Bernsdorf, Kronach. Biffer 11. Der Kassierer erhält 6 Proz. anstatt 4 Proz.

Begründung: Höhere Ausgaben für Telefonat, Heizung, Bekleidung usw.

Selbst. Biffer 11. Statt 4 Proz. "6 Proz." zu setzen. Die Entschädigung für die Haus- und Unterkassierer ist in gleicher Weise zu regeln.

§ 33.

Hoflau. Die Revisoren erhalten für jede Revision eine Entschädigung von 1,50 Mt.

§ 35.

Soldkauer und Suhl. Biffer 6 hinzuzufügen: mit einvierteljähriger Kündigung. Die Kündigung seitens der Mitglieder erfolgt durch Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Begründung: Um zu verhindern, daß der Vorstand weicher amtiert, wenn die Mitglieder mit seiner Amtsführung nicht mehr einverstanden sind.

§ 38.

Eberfeld. Biffer 1. Den einzelnen Berufsgruppen in unserem Verband, wie: Schilbermacher, Emaillemaler, Terrakotta-Arbeiter usw. ist mindestens je 1-2 Vertreter zur Generalversammlung zu gewähren.

Begründung: Nach dem jetzigen Wahlverfahren ist es rein dem Zufall überlassen, daß auch ein Vertreter der angeschlossenen Berufsgruppen Delegierter der Generalversammlung wird. Die Interessen dieser Gruppen verlangen unbedingt Berücksichtigung.

Selbst. Biffer 1 bedarf einer Änderung, und ist die Zahl der Delegierten zu erhöhen. Die derzeitige Bestimmung für die Wahl der Delegierten und Delegierteninnen, die Trennung in männliche und weibliche Wahlgruppen ist zu beseitigen.

Audolfsb. Schwarz. Kollbach. Biffer 1 dahin umzuändern, daß auf circa 500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen sei.

Begründet sich mit der stark gewachsenen Mitgliederzahl.

Triptis. Biffer 1. Die Generalversammlung wird berartig zusammengesetzt, daß auf 200 Mitglieder ein Delegierter kommt, mindestens aber ein Delegierter auf eine Zahlstelle.

Begründung: Die Erledigung der Geschäfte der Generalversammlung sind von so großer Wichtigkeit, daß dem unbedingt Rechnung getragen werden muß, soll nicht durch gegenseitiges Verhalten das wichtigste Interesse in der Fortwärtsentwicklung gehemmt werden.

Freiberg. Biffer 2. Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Die weiteren Einzelheiten werden durch ein vom Vorstand heraustragendes Wahlreglement bestimmt.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Biffer 4 ist zu streichen.

Freiberg. Biffer 7. Die ordentliche Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.

§ 40.

Eisenberg. Biffer 3. Die 12 Proz. zu streichen, dafür zu setzen "20 Proz."

Begründung: Weil mehrere Zahlstellen die Unterkassierer mit 10 Proz. aus dem 12 Proz.-Fonds entschädigen und so nur 2 Proz. übrig bleiben. Auch soll erhoben sich die Ausgaben der Zahlstellen fortwährend.

Ulmhorn. Biffer 3. Außer den 12 Proz. verbleiben den Zahlstellen von jedem Beitrag je 5 Pf. für den Lokalfonds ohne Rechnungsbücherei an die Zahlstelle.

Schleierbach, Janderbach. Biffer 3. 12 Proz. zu streichen; dafür zu setzen "18 Proz."

Begründung: Durch die erhöhten Ausgaben für Porto, Unterkassierer usw. reichen die 12 Proz. nicht mehr aus; es ist deshalb notwendig, noch Geld zu beschaffen zu erwirgen.

Kronach. Biffer 3. 12 Proz. zu streichen; dafür zu setzen "20 Prozent".

Begründung: Erhöhte Kosten für Agitation, Kontaktbeiräte, Entschädigung, Porto usw.

Hoflau. Biffer 4. 12 Proz. zu streichen; dafür zu setzen "15 Prozent".

Selb. Ziffer 3. 12 Proz. zu streichen; dafür zu setzen „20 Prozent“.

Begründung: Den Zahlstellen muß die Möglichkeit gegeben werden, zur Durchbildung der Mitglieder auch Mittel zu haben. Die Wissensbereicherung muß als vornehmste Aufgabe betrachtet werden.

Karlsruhe. Ziffer 4. Die Zahlstelle stellt den Antrag, daß der 12 Proz.-Fonds zu vollständig freier Verfügung der Zahlstellen gestellt wird.

Begründung: Neben den Kosten für Zahlstellen und Verband sind auch andere, im Interesse der Arbeiterschaft liegende, die aus dem 12 Proz.-Fonds zu zahlen sind.

Freiburg. Ziffer 7. Sämtliche der Hauptkasse gehörende Gelder sind bis zum 15. eines jeden Monats an den Verbandskassierer einzufenden. Nach Schluß jeden Quartals ist vom Zahlstellenkassierer eine Abrechnung aufzustellen, die sich auch auf die Zahlstellenkassen erstreckt, und spätestens bis zum 15. des Monats nach Quartalschluß an den Verbandskassierer einzufenden. Die Richtigkeit der Abrechnung muß vom Zahlstellenvorsitzenden und den Revisoren bestätigt sein.

Ziffer 9. Die Gelder der Zahlstelle sind sicher, aber auch so anzulegen, daß sie im Bedarfsfalle rechtzeitig flüssig gemacht werden können.

§ 11.

Selb. Ziffer 1 soll anstatt 5 „10 Mitglieder“ heißen.

Verbandsorgan „Die Ameise“.

Sennigsdorf. Das Verbandsorgan ist der Zeit und der Größe des Verbandes entsprechend auszubauen.

Begründung: Die gegenwärtige Form genügt nicht mehr, sowohl in Umfang als auch in Inhalt.

Karlsruhe. Das Verbandsorgan soll auf den doppelten Umfang erweitert werden.

Hoflan. „Die Ameise“ ist in Zeitungsformat herauszugeben und den Mitgliedern unentgeltlich zu liefern.

Begründung: „Die Ameise“ hat die Aufgabe, die Mitglieder über das ganze Verbandsleben zu unterrichten, wissenschaftlichen Unterhaltungsstoff, gerichtliche Rechtsprechungen usw., und alles, was für die Mitglieder Interesse hat, zu veröffentlichen und die Mitglieder zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Als Organ einer politischen Partei darf es nicht benutzt werden.

Schleusingen. Bessere Ausbaue des Verbandsorgans.

Begründung: Damit die Mitglieder bessere Aufklärung über die Verhandlung des Hauptvorstandes mit dem Arbeitgeberverband erhalten.

Tarifvertrag.

Berlin. Bei Tarifabschlüssen des Verbandes oder der Ortsverwaltungen ist die Lehrlingsfrage ganz besonders zu berücksichtigen und Bestimmungen hineinzubringen, anlehnd an die Denkschrift der Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, welche der Reichsregierung und der Rationalversammlung eingereicht worden ist und im „Korrespondenzblatt“ Nr. 24 veröffentlicht wurde.

Begründung: Regelung der Lehrlingsfrage, bessere Ausbildung und Entlohnung.

Köln. Der Hauptvorstand möge dahin wirken, daß im Kollektivvertrag der § 5, Absatz 2 gestrichen wird, welcher einen Schutz für die Unorganisierten bedeutet.

Hüttensteinach. Erstrebung gleicher Löhne für männliche und weibliche Arbeiter.

Begründung: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.

Simmen. Bei neu abzuschließenden Verträgen zwischen unserem Verbandsorgan und den Arbeitgeberverbänden soll vertraglich festgelegt werden, daß das Material für die Maler, als: Gold, Luster, Farbe und dazu gehörige Teile unentgeltlich geliefert werden.

Begründung: Beim Herstellen von Artikeln, an denen hauptsächlich viel Glanzgold zur Verwendung kommt, bleibt oft nur ein ungenügender oder gar kein Verdienst übrig. Der Maler ist darauf angewiesen, einen Verdienst aus dem Material herauszuschreiben. Es kommt dann vor, daß bei mehreren gleich leistungsfähigen Malern verschiedene Verdienste erzielt werden, also derjenige Maler, der eine gute Arbeit liefert, einen geringeren Verdienst erzielt.

Köln. Resolution: In Erwägung, daß der Beruf der Porzellanarbeiter einer der gesundheitsgefährlichsten aller Berufe mit ist und in der Erkenntnis, daß neben verschiedenen anderen Ursachen im Berufe die Akkordarbeit die Schuld an dem niedrigen Durchschnittsalter der Porzellanarbeiter mitträgt, wie einwandfrei von berufenen Statistilern wiederholt festgestellt worden ist, fordert die Zahlstelle Köln die Generalversammlung auf, den Verbandsvorstand erneut zu beauftragen, von den Unternehmern immer wieder an erster Stelle zu fordern: Beseitigung der Akkordarbeit! Und auf die baldigste Erfüllung dieser Forderung mit allem Nachdruck zu drängen. Die Zahlstelle Köln weist die ablehnende Begründung der Unternehmern, daß durch Beseitigung der Akkordarbeit der Arbeitslohn sinken würde, als durch nichts begründet zurück und bezeichnet diese Begründung als Unterstellung.

Die Zahlstelle Köln ist immer das Recht auf Arbeit betont und sie wird in Anbetracht dessen ihre Mitglieder zur Pflichterfüllung im Kampf der Arbeiterorganisation verpflichtet wie sie auch voraussetzt, daß bei allen Arbeitern die gleiche Pflichtbewußtheit vorhanden sein wird, trotz Beseitigung der Akkordarbeit.

Die Zahlstelle Köln ist sich der Schwierigkeit der Lösung dieser Frage wohl bewußt, weil sie weiß, daß der Produktionsprozeß zum größten Teile infolge der Grundlage der Akkordarbeit; sie hält die Lösung dieser Frage aber nicht für so schwierig, als daß sie nicht verwirklicht werden könnte, und sie drängt auf Berücksichtigung um so mehr, als der Wille der Arbeiterschaft für Beseitigung der Akkordarbeit aus den angeführten Gründen in erhöhtem Maße vorhanden ist.

Karlsruhe. Es wird der Antrag gestellt, daß Paragraph 7, Absatz 2, der Vereinbarung mit dem Unternehmerverband aufgehoben wird.

Sophienau. 1. Die Generalversammlung soll dafür eintreten, daß der Achtstundentag beibehalten wird. Der Hauptvorstand soll die schärfsten Mittel, eventuell von dem eines Ausstandes aller Porzellanarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands Gebrauch machen, we Unternehmern sich dazu verpflichten sollen, den Achtstundentag wieder aufzuheben.

2. Abschaffung der Akkordarbeit. Dies muß eine der Hauptaufgaben der Generalversammlung sein. Das Akkordsystem ist nur ein Beutungssystem und erfordert die höchste Anstrengung des Arbeiter nur das allergeringste zum Lebensunterhalt zu verdienen, und würde die Abschaffung desselben sehr viel Reibereien und Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beseitigen.

Triptis. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß zügliche Maßnahmen getroffen werden zur Abschaffung der Akkordarbeit sowie Beseitigung des Anlaufes von Arbeitsmaterial durch den Arbeiter zur Fertigstellung des ihm übergebenen Arbeitsauftrages von seitens des Betriebes.

Begründung: Wir erblicken im Akkordsystem (besser: Morbdsystem) nur die rücksichtslose Ausbeutung des Arbeiters. Als höchst gefährlich für die Volksgesundheit könnte dieses System weiterem Beibehalten die ohnehin sehr beträchtlichen Proletariatskrisen in ein Stadium bringen, die eine Bekämpfung derselben zu ermöglichen machen würde. Im Interesse daran, daß ein gesundes Gedeihen gesunde Menschenkraft erfordert, erblicken wir die Abschaffung der Akkordarbeit als dringendstes Gebot der Stunde.

Zur Verschmelzungsfrage.

Charlottenburg, Köln. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, die Verschmelzung mit den Töpfern und Glasarbeitern anzubahnen.

Begründung: Zentralisation der keramischen Fachverbände.

Karlsruhe. Die Vereinigung aller keramischen Verbände ist nicht schnell in die Wege zu leiten. Es ist zwingendes Maß, mollen nicht unter die Räder kommen; der Tarifvertrag mit den Unternehmern verbänden gibt schon eine Ahnung. Auch ist das Bestehen mehrerer Organisationen im Betrieb schädlich (Anwerbung von Mitgliedern). Ein weiterer Zwang liegt ferner in dem Verhalten der Industriellen sich zu Unternehmerverbänden zusammenschließen, welche das ganze Handwerk das Gegengewicht bieten. Nur Einigkeit macht stark!

Vertreter für die Isolatoren-Kommission.

Sennigsdorf. Die bestehende Isolatorenarbeiter-Kommission ist dauernde Einrichtung dem Hauptvorstand anzugliedern und erhält besoldeten Beamten im Bureau.

Begründung: Bei der ungeahnten Ausdehnung der elektrischen technischen Branche genügt die jetzige Form nicht mehr.

Zur weiteren Anstellung von Gauleitern.

Nienhalsleben, Annaburg, Elsterwerda, Magdeburg, Neuhalsleben, Hoflan, Wittenberg. Für den Bezirk Mittel- und Norddeutschland ist ein Gauleiter anzustellen.

Köln. Die Generalversammlung möge die beschleunigte Anstellung eines Gauleiters für Rheinland und Westfalen beschließen.

Wie verantwortlich der Hauptvorstand sein Verhalten in der Anstellung eines Gauleiters für Rheinland und Westfalen, welcher im letzten Generalversammlung beschlossen wurde?

Elberfeld. Den Beschluß der Generalversammlung von 1912, die Anstellung eines Gauleiters für Rheinland-Westfalen durchzuführen.

Begründung: Die Gründe, die schon 1912 zu den besagten Beschlüssen der Generalversammlung führten, treffen unter den jetzigen Umständen noch mehr zu.

Karlsruhe, Schornberg. Anstellung eines Gauleiters für Ostdeutschland.

Begründung: Infolge der Abwesenheit dieser Zahlstelle herrscht eine sehr schlechte Verbindung mit dem Hauptvorstand.

Nienhalsleben. Anstellung von mehr Gauleitern.

Begründung: Für die Agitation und gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder unbedingt notwendig.

Konferenz Neuhaus a. M. Einen Hilfsbeamten oder Gauleiter anzustellen mit dem Sitz in Neuhaus am Rennweg.

Mudersdorf, Schwarza, Volkstedt. Es wird beantragt, die Einleitung des Thüringer Porzellangebietes in mehrere Gauleitungen.

Wird begründet mit der Ueberlastung derselben, wodurch die Arbeit nicht erledigt wird.

Selb. Im Gau Thüringen sollen die Gauleiter in getrennten Kreisen anständig gemacht werden und ihre Tätigkeit dementsprechend ausdehnen.

Begründung: Wesentliche Ersparung an Reisespesen, Dies besonders aber Zeit.

Waldbassen. Anstellung eines Gauleiters für die Oberpfalz.

Begründung: Um speziell diesen Kreis besser bearbeiten zu können, da der bisherige Gauleiter für Oberpfalz und Oberfranken sehr mit Arbeit überhäuft ist und darum die Agitation allzusehr leidet.

Zur Anstellung und Besoldung von Lokalangestellten.

Köln. In Zahlstellen mit mindestens 1000 Mitgliedern sind mindestens ein solider Geschäftsführer anzustellen und die hierzu notwendigen einmündigen und lauzenden Mittel vom Verband aufzubringen.

Begründung: Die Arbeit in solchen Zahlstellen für die Organisation ist eine umfangreiche, die eine ganze Kraft erfordert. Die zu leistende Arbeit wird im Interesse der Organisation geleistet, weshalb auch die Kosten von dieser getragen werden müssen.

Selb. Zahlstellen, die nahe zusammenliegen, sollen möglichst zusammengelegt werden, und nach Möglichkeit besoldete Funktionäre (Lokalbeamte) für die Geschäftsführung angestellt werden.

Begründung: Entlastung der Gauleitung und des Verbandsvorstandes, wirksamere Vertretung der Mitglieder bei Lohnangelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten, desgleichen geregeltere Geschäftsabläufe.

Waldenburg. Alle Zahlstellenbeamte in Zukunft aus der Verbandskasse zu bezahlen.

Begründung: Die Zahlstellenbeamten arbeiten doch nur im Interesse der Organisation. Es ist deshalb Pflicht des Verbandes, die Mittel dafür auszugeben. Die Bezahlung aus Lotalkassen ist eine doppelte Belastung der Mitglieder.

Zu den Wahlen.

Fulda, Mannheim, Schlierbach, Staffel. Der Vorort ist nach Thüringen oder Bayern zu verlegen.

Konferenz Neuhaus a. M. Den Sitz unseres Hauptbureaus von Berlin nach Bayern oder Thüringen zu verlegen.

Begründung: Die Hauptzentrale der Porzellanindustrie und die meisten Zahlstellen stehen in engerer Fühlung mit dem Hauptbureau. Schlesingen. Verlegung des Hauptvorstandes nach Thüringen.

Begründung: Da die meisten Porzellanfabriken in Thüringen sind und Berlin zu weit abseits liegt.

Selb. Der Vorort soll nach Tümligkeit in die Zentrale der Porzellanindustrie verlegt werden.

Unterfränk. Den Sitz des Hauptvorstandes von Charlottenburg nach Thüringen oder Bayern zu verlegen.

Begründung: Von vielen Mitgliedern wird bemängelt, daß der Hauptvorstand zu wenig bei den Zahlstellen sehen läßt, um in wichtigen Punkten selbst eingreifen zu können und um noch bedeutende Kosten zu ersparen.

Wettin. Wir beantragen, den bisherigen Hauptvorstand nicht wieder zu wählen.

Begründung: Betreffs der Tarifverträge in den §§ 5 und 7 der Porzellan- und Steingut-Industrie und der bisherigen Schreibweise der „Ameise“.

Oschatz. Nichtwiedertwahl derjenigen Vorstandsmitglieder und Gauleiter, die auf dem Boden der Politik der Generalkommission stehen.

Begründung: Freidenkende Gewerkschaftler haben nicht Lust, in einer Handvoll Arbeiterführern sich am Gängelbände herumzuführen lassen.

Jimenau. Die Wahlen des Hauptvorstandes und der Gauleiter sind folgendermaßen vorzunehmen: Wer für den Betreffenden ist, stimmt ja, wer dagegen ist, mit nein.

Begründung: Der bis jetzt gehandhabte Wahlmodus entspricht nicht immer der inneren Überzeugung mancher Delegierten. Sie möchten gern eine andere Zusammensetzung in der Hauptverwaltung, der sie wissen nicht, wen sie im Augenblick wählen sollen, da sie sich erst bei der Generalversammlung kennen lernen. Kommt keine Wahl zustande, so ist durch eine Mitgliederabstimmung die Wahl vorzunehmen.

Goldschmidt. Die Gauleiter sind nicht mehr wie bisher vom Vorstand, sondern von der Generalversammlung anzustellen und haben dieser Instanz auch Rechenschaft abzulegen.

Begründung: Um dieselben von dem Abhängigkeitsgefühl, welches ihnen infolge der Anstellung durch den Vorstand eigen sein muß, zu befreien.

Mühlbach, Schwarz, Volkst. Zu Gewerkschaftskongressen sind delegierte aus der Mitte der Mitglieder durch Urwahlen zu entsenden.

Begründung: Es ist nicht tunlich, daß bei etwaigen Beschwerden gegen Gewerkschaftsführer diese dann auf solchen Kongressen über sich selbst urteilen sollen; dieselben sollen vielmehr nur als beratende Mitglieder teilnehmen.

Sonstige Anträge.

Berlin. Die Zahlstellen Berlin und Charlottenburg sind zu einer Zahlstelle zu verschmelzen.

Begründung: Zentralisation der Mitgliedschaften im deren engem Interesse.

Wien. Das absolute bürokratische Wesen des Hauptvorstandes ist beseitigen; es vertritt sich nicht mit der Zeit und ist die Quelle fortwährender Unstimmigkeiten innerhalb des Verbandes.

Eisenberg. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind zu veröffentlichen.

Begründung: Die Mitglieder wollen erfahren, was mitunter an wichtige Beschlüsse gefaßt werden.

Königszell. Einführung aller Halbjahre zu tagenden Konferenzen. Einsetzung einer Kommission. Ort der Konferenz bleibt der Kommission überlassen.

Oschatz. Eine Grenze festzusetzen, wonach Andersorganisierte zum Übertritt gezwungen werden können.

Begründung: Viele haben Ausreden: Ich weiß nicht, ob ich da bleibe, u. a. m., und gehen immer länger von den Errungenschaften unserer Organisation.

Schlesingen. Abschaffung der Heimarbeit.

Begründung: Weil ungenügende Kontrolle der achtstündigen Arbeitszeit und stets den anderen Kollegen zum Nachteil ist.

Triptis. Beschluß zu fassen, daß den vom Verbandsangeordneten bezahlten Gauleitern das Recht entzogen wird, Nebenämter zu bekleiden, welche dahin führen, die Interessen der Porzellanarbeiter zu vernachlässigen.

Begründung: Durch das stetige Anwachsen der Mitgliederzahl und durch Entstehung neuer Zahlstellen macht es sich unbedingt notwendig, daß die Gauleiter ihre ganze Arbeitskraft den Berufstätigen widmen können, zumal dort, wo neue Zahlstellen entstanden sind.

Fürthberg a. d. Weiser. Die Generalversammlung wolle beschließen: Zur ganz besonderen Beachtung der Möglichkeiten zwecks Sozialisierung in der keramischen Industrie und damit zusammenhängender Maßnahmen der ebenl. angestellten Betriebsräte ist eine Sonderkommission aus Mitgliederkreisen zu beschaffen. Es können hierzu Delegierte der nächsten Generalversammlung sein, oder diese bringen geeignete Vorschläge in Vorschlag. Die Zahl der Kommissionsmitglieder muß ein gewisses Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Zahlstellen gebildet werden.

Die Sonderkommission wählt einen Obmann, der dem Hauptvorstand beigeordnet wird. Jedes Kommissionsmitglied macht dem Obmann Vorschläge zur Käteinführung und Sozialisierungssache, und diese werden vom Hauptvorstand zusammengestellt zu einer brauchbaren Unterlage für den Gesamtverband.

Wenn das Gesetz der Betriebsräte in zufriedenstellender Form genehmigt ist und zur Anwendung kommt, läßt sich die Sonderkommission wieder auf, und die Kommissionsmitglieder werden möglichst als Betriebsräte weiter fungieren mit einem besonderen obersten Sitz im Hauptvorstande.

Begründung: Den Antragstellern ersetzten alle die bisher gepflogenen diesbezüglichen offiziellen Verhandlungen als unwirksam um den wichtigsten Punkt in den Rechten der zukünftigen Betriebsräte durchzugehen, und zwar stellen sie sich auf den Standpunkt, daß das Einspruchs- und Mitberatungsrecht in allen Betriebs-, resp. Geschäftsbereichen als Mindestforderung gelten muß, damit das Gewerkschaftssystem einen dringend nötigen und ausreichend starken Stützpunkt erhält.

Berichtigung.

Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes ersuche ich um Aufnahme nachstehender Berichtigung zu dem in der Nr. 31 Ihres Blattes erschienenen Artikel „Rheinbach“:

1. Es ist nicht richtig, daß die Firmen Klein & Schardt, Inhaber Georg Schardt, Hermann Klein, beide in Rheinbach, sowie Lapidarwerk Duisdorf bei Bonn sich gegenseitig verpflichtet haben, daß keine Firma von der anderen Parte einsteht, es ist vielmehr richtig, daß die genannten 3 Arbeitgeber vereinbart haben, Arbeiter nicht einzustellen, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst haben, bezw. sich verpflichtet haben, arbeitslos durch Anbieten höherer Löhne sich gegenseitig nicht abspenstig zu machen.

2. Es ist nicht richtig, daß wegen unerträglicher Zustände in diesen Fabriken schon einige Kollegen es vorgezogen haben, die Arbeit aufzugeben, vielmehr richtig, daß der Artikelschreiber, Herr Nietgen, die Arbeit aufgegeben hat, weil er eine Rüge, die sein Arbeitgeber ihm deshalb erteilt hat, weil circa ein Drittel seiner Wochenarbeit unbrauchbar war, nicht annehmen wollte und kündigte.

3. Es ist nicht richtig, daß die noch beschäftigten Dreher der Firma Schardt in kürzester Zeit die Arbeit quittieren werden.

4. Es ist nicht richtig, daß die Lohnverhältnisse nicht die besten sind, vielmehr richtig, daß die Akkord- und Tagelöhne durch Vereinbarungen mit den im Verband der Porzellanarbeiter Deutschlands organisierten Arbeitern festgelegt wurden.

5. Es ist nicht richtig, daß um jeden Pfennig Streitigkeiten vom Baun gebrochen werden; vielmehr richtig, daß noch in jüngster Zeit dem Ersuchen der Arbeiter entsprechend die Akkordsätze für einzelne Stücke anstandslos erhöht worden sind, ebenso wurde einigen Arbeitern ohne deren Ersuchen aus freien Stücken der Tagelohn um 20 Proz. erhöht. Klein & Schardt, Inh. Gg. Schardt.

Versammlungsberichte.

Wien. Unsere Zahlstellenversammlung vom 27. Juli hatte leider einen schlechten Besuch zu verzeichnen. Von circa 225 Mitgliedern der Zahlstelle fanden es nur 21 der Mühe wert zu erscheinen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Punkt 1: Verlesen des Protokolls der außerordentlichen Versammlung vom 21. d. M. wurde ohne Einwendung genehmigt. Punkt 2: Quartalsabschluss. Der Kassierer erstattete den Bericht vom 2. Quartal. Der Abschluß wurde von den Revisoren geprüft und in Ordnung befunden. Hierauf wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Punkt 3 und 4 wurden vertagt zur nächsten Versammlung. Punkt 5: Stellungnahme zu den Anträgen Gotha. Die Zahlstelle schließt sich den Anträgen an, welche eine Abänderung des § 21, Absatz 3 und 5, und § 32, Absatz 1, fordern. Ferner kommen dann noch § 5, Absatz 2, und die Beitragsstufen zur Sprache. Punkt 6: Kohlenfrage. Da durch die Kohlennot eine teilweise Stilllegung des hiesigen Betriebes in Frage kommt, wurde die Verwaltung beauftragt, beim Hauptvorstand und auch bei der Landesregierung weitere Schritte zu unternehmen. Zu Punkt 7: Verschiedenes machte der Vorsitzende folgende Kollegen namhaft, welche dem Verbands 25 Jahre und noch länger angehören. Es sind dies: Theodor Biegler, Oskar Busch, Juk Schüller, Hugo Kämmer, Hermann Stephan, Hermann Perlet, Oskar Siefert, Karl Lang, Max Weber. Ferner wird für unseren Kollegen Theodor Biegler ein Aufsatz in der nächsten Nummer der „Ameise“ erscheinen. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende, dahin wirken zu wollen, daß die Versammlungen besser besucht werden, denn nur da können die Interessen der Kollegen und Kolleginnen vertreten werden.

Rheinberg (Mark). Die am 4. August stattgefundene Zahlstellenversammlung, welche sich eines guten Besuches erfreute, wurde vom Vorsitzenden um 8½ Uhr eröffnet. Unter Punkt 1 erstattete der Kassierer den Kassenbericht vom 2. Quartal. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Punkt 2 Wahl der Delegierten zur Generalversammlung. Sämtliche anwesende weibliche Mitglieder stimmten für den von der Zahlstelle Teltow vorgeschlagenen Kandidaten E. Red. Bei der Delegiertenwahl der männlichen Mitglieder entspann sich eine lebhafte Debatte. Nach längerer Diskussion beschloß die Versammlung, sich an der Wahl nicht zu beteiligen, da sie in der Aufstellung der Wahlgruppe eine Bergewaltigung der kleineren Zahlstellen erblickt und in Anbetracht dessen hiermit aufs schärfste Protest erhebt. Zu Punkt 3, Anträge und Beschwerden, erstattete der Vorsitzende Bericht über die in der letzten Versammlung gestellten Anträge; es konnte konstatiert werden, daß dieselben von der Firma zur Zufriedenheit berücksichtigt worden sind. Nach Stellung verschiedener Anträge und Beschwerden ging man zu Punkt 4, Verschiedenes, über. Unter diesem Punkt wurde beschlossen, aus dem 12 Proz.-Fonds einige nützliche und lehrreiche Bücher anzuschaffen.

Nach Erledigung einiger nicht so wesentlicher Sachen schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Versammlung.

Briefkasten.

Wegen Raumangel mußte der größte Teil der Versammlungsberichte zurückgestellt werden.

Zur gefälligen Beachtung!

Druckerei. Da es immer wieder vorkommt, daß Mitglieder, wenn sie krank werden, acht Tage und noch länger warten, ehe sie sich krank melden, ermahnen wir hiermit nochmals alle Mitglieder, sich unverzüglich am ersten Tage beim Kassierer Bruno Stepien zu melden, da das Krankengeld erst von dem Tage an, an dem man sich krank gemeldet hat, gezahlt wird.

Zur Erwiderung.

Der Vorsitzende der Zahlstelle Breslau, der es unter jetzner Würde (!), hält über den Bericht der Rheinsberger Zahlstelle nicht allgubiel zu sagen, spielt sich als Rechtsanwält und Beschützer des Hauptvorstandes auf. Dieser Kollege muß mindestens zur Generalversammlung delegiert werden. Daß der arme Hauptvorstand von den vielen Arbeiten überlastet ist, will ich zugeben, aber deswegen konnte er trotzdem die Bekanntmachung betreffs Lohnverhandlungen viel früher in der „Ameise“ veröffentlichen, nicht nur acht Tage vorher; dann konnten die Zahlstellen dazu Stellung nehmen.

Kollege Ertel wundert sich über unseren Artikel in Nr. 30 der „Ameise“ und fragt indirekt, ob die hiesigen Kollegen die „Ameise“ nicht lesen. Diefelbe Frage richte ich an den Kollegen Ertel und erjuche ihn, unseren Aufruf einmal richtig durchzulesen. Es heißt darin: „Die Zahlstelle Rheinsberg erhebt schärfsten Protest gegen den Hauptvorstand, da derselbe den Kollektivvertrag in seinem Wortlaut bis jetzt noch nicht veröffentlicht hat.“ Meiner Ansicht nach ist das erst in Nr. 31 der „Ameise“ geschehen. In Nr. 29 gibt der Hauptvorstand doch nur einen kurzen Bericht über die Vereinbarungen. Er schreibt selbst: „Da der Abdruck des Protokolls bei dem chronischen Raumangel so umfangreich ist.“ Ich glaube, es wäre den Kollegen lieber gewesen, in Nr. 29 den Tarifvertrag zu lesen, statt den Artikel „Der Friede von Versailles“. Darüber liest man im Parteiblatt.

Kun zu den Abmachungen selbst. Was ist denn Großes geleistet worden? Ah, richtig! Die großen Ferien sind durchgedruckt worden. Wenn alle Vertreter der Zahlstellen so eine gute Meinung haben wie Kollege Ertel, dann wundert es mich nicht, daß bei den Verhandlungen nicht viel Ersprießliches für die Arbeiterschaft dabei herausgekommen ist. Ich gebe der Zahlstelle Hermsdorf sowie den Zahlstellen, welche gegen den § 5, Abs. 2 protestieren, vollkommen recht; denn dadurch ist eine Errungenschaft der Revolution verkauft worden. Als ich den Artikel des Kollegen Ertel las, mußte ich an Noskes Verteidigungsrede in Weimar denken. Sie verstehen es beide gut, sich und ihr System in schönen Worten zu verteidigen.

Kun, Kollege Ertel, ich habe es als Vorsitzender der hiesigen Zahlstelle nicht unter meiner Würde gehalten, zu antworten; lasse mich auch gern belehren. Vielleicht könnte das dadurch geschehen, wenn Sie mir würden Ihr Ziel (!!) angeben, das Sie verfolgen.

Otto Möbius, Vorsitzender der Zahlstelle Rheinsberg.

Aufruf!

Unser Verbandskollege W. Krone, Maler (Mitgl.-Nr. 222), befindet sich in großer Notlage. Krone ist schon vor Ausbruch des Krieges zweimal in einer Lungenheilanstalt gewesen, und trotz dieses Leidens noch zum Heere eingezogen worden. Krone hat sich beim Heere ein schweres Nervenleiden zugezogen und ist vollständig erwerbslos. Die vom Militär gewährte Rente (20 Proz.) ist so gering, daß unser Kollege damit nicht leben kann in diesen jetzt so teuren Verhältnissen. Die Zahlstelle hat den Kollegen schon mehrfach unterstützt. Jedoch reicht dieses bei weitem nicht aus. In diesem Leiden hat sich noch ein schweres Augenleiden gesellt. Wir ersuchen die Verbandsgenossen, die ein Scherlein für K. beisteuern wollen, dies an unseren Kassierer Fr. Schoof, Reuhaldensleben, Ritterstr. 9, zu senden.

Ueber den Eingang der Gelder wird in der „Ameise“ quittiert.

Sterbetafel.

Eisenberg. Minna Strobel, Malerin, geboren am 24. Juli 1878 in Landen, gestorben am 8. August 1919 an Lungenleiden. Mitglied seit 1906.

Paffau. Anna Reich, Arbeiterin, geboren am 24. Februar 1870 zu Danen, gestorben am 30. Juli 1919 an Schlaganfall und Herzschwäche. Mitglied seit 1917.

Madelshut. Johann Wunderlich, Kupferehrer, geboren am 21. Februar 1852, gestorben in Lettau, am 4. August 1919 an Lungenleiden. Mitglied seit 1910.

Tiefenfurt. Bertha Kunz, Malerin, geboren am 19. Dezember 1864, gestorben am 9. August 1919. Mitglied seit 1912.

Guthausen. Emma, geboren am 25. Dezember 1865 in Heilbrunn, gestorben am 9. August 1919. Mitglied seit 1912.

Es ist dem Anbekennt!

Veranstaltungs-Anzeigen.

Bahreiner Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Grüßhain. Sonntag, den 1. August, abends 8 Uhr, im „Singer“.

Magdeburg. Donnerstag, den 21. August, im Restaurant Schiller, Lieberstr. 21.

Tiefenfurt. Sonntag, den 6. September, abends 8 Uhr, in der Bräueri.

Telegraphische Nachrichten.

In Schornborn haben die Maler wegen Goldbauschlag die Arbeit niedergelegt. Bezug ist fernzuhalten.

Adressen-Änderungen.

Köln. Revisor: Herm. Hoch, Köln-Braunsfeld, Vitalisstr. 10.
Meuselbach. Schriftführer: Wilhelm Weiß, Maler, Viehstr. 10.
Schorndorf. Revisor: Wilh. Falkenstein, Maler, Schornbornstr. 10.
Wallhausen. Schriftführer: Max Maune, Wallhausen. Ullrichstr. 10.
Mühlgasse 167; Revisor: Otto Georgis, Wallhausen, Obere Mühlgasse 167.

Arbeitsmarkt.

Warum.

Kollegen, welche gewillt sind, hier in Arbeit zu treten, werden ersucht, sich im eigenen Interesse bei der Verwaltung zu erkundigen, da laut Verfügung des hiesigen Magistrats infolge Wohnungsmanget Fremden der Bezug verboten ist.

Die Verwaltung der Zahlstelle Rheinsberg.

Sieher — Fuher

tätige Facharbeiter für Eisenblech zu Tariflöhnen gesucht.
Kölner Kunstfigurenfabrik, Köln-Schrenkstr. 10.

Bedige Maler

für Ansichten, Stempel und Wänderbekore werden sofort eingestellt.
Stern-Porzellan-Ges. m. b. H., Tiefenfurt.

Geschäfts-Anzeigen.

Emil Böhme & Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmied u. alle goldhaltigen Stoffe.
Nettes Geschäft dieser Art. Pünktliche Bedienung.
Man verlange Prospekte.

Für Breslau

werden
3 bis 4 tüchtige Gipsfiguristen (Retouchenre)
in Dauerstellung gesucht!
Figurenfabrik Muckhoff, Breslau, Köhlerstr. 10.

Schwämme bleiben knapp und teuer. Officiere Hymocantiner, Laidhead-Schwämme für Dreher, Garnierungs- Brennerischwämme in diversen Größen und Preislagen, pro Stück 1 Mk. bis etwa 20 Mk. Elephantenohren, prima, das kilo 500. Versand nur in ganzen Partien auf feste Bestellung. Wegen Verschlechterung und Warenmangel keine Demusterung oder Anfertigung. Probefendungen nicht unter 200 Mk.

G. Michelsohn, Schwammhandlung
Berlin C. 25, Prenzlauerstr. 42 I.
Telephon: Alexander 2478.

Goldlappen, Schmiere

sowie alle goldhaltigen Malrückstände kauft, Flaschen mit Stöpsel 5 aufwärts

H. Langhammer, Wilkau I. Sachl.

Goldschmied, Goldlappen, Goldflaschen und alle in der Bergbau vorkommenden Abfälle kauft bei pünktlicher, reeller Bedienung zu höchsten Preisen
Oskar Rottmann, Stadtilm.

Goldhaltige Lappen — Asche — Schmiere Pinsel, Paletten, Näpfe, leere Goldflaschen

(mit Stöpsel zahle 5—10 Pf. je nach Gehalt, bei größeren auch bedeutend mehr) überhaupt alle Malrückstände und ausgebranntes Gold in die Scheideanstalt von

Max Haupt, Dresden-A., Böhmisch-Platz 17.

Goldflaschen :: Lappen :: Schmiere
sowie ausgebranntes Gold kauft zu den höchsten Preisen
Carl Heiser, Magdeburg b. Jm., 21.

Alle Malrückstände, Goldflaschen, goldhaltige Lappen, Näpfe, Pinsel usw.
kauft zu höchsten Preisen
Otto Seifert, Zwickau, Sa., Osterwehstr. 32.
Schnelle, reelle Bedienung

Herausg. v. Verband d. Porzellan- u. d. d. Arbeiter u. Arbeiterinnen
Redaktion: F. S. Martin Lohs, Charlottenburg, Rosinenstr. 4
Verlag: Wilhelm Herden, Charlottenburg, Rosinenstr. 4
Druck von Otto Goerke, Charlottenburg, Wallstr. 22.